

daß der sächsische Drucker oder Verleger und Herausgeber, sowie Derjenige, welcher anstatt des Druckers, Verlegers oder Herausgebers das Preßerzeugniß in Commission zum Vertriebe übernommen hat, gleichzeitig mit der ersten Ablieferung oder beziehentlich Versendung der Schrift ein Exemplar von jedem in Sachsen gedruckten literarischen Erzeugnisse der Presse an das Ministerium des Innern einreichen muß.

Bei dieser Fassung des Gesetzes hat sich aber die Unzulänglichkeit herausgestellt, daß die Einreichung der betreffenden Preßerzeugnisse öfters unterblieben ist, weil der Drucker angenommen hat, der Verleger oder resp. Herausgeber oder Commissionair werde diese Einreichung bewirken, während auch diese Personen solches in der Meinung, daß der Drucker es gethan haben werde, unterlassen haben. Wie nun schon in dem Deputationsberichte der zweiten Kammer vom 2. October 1848 (Landtagsacten v. J. 1848 S. 588) hervorgehoben worden ist, daß bei jener Einreichung der Preßerzeugnisse zunächst der Drucker betheiltigt werden müsse, indem derselbe wenigstens gleichzeitig mit Verabfolgung des von ihm hergestellten Preßerzeugnisses an den Eigenthümer oder Verfasser, an den Herausgeber oder Verleger und überhaupt an seinen Arbeitgeber das betreffende Exemplar an die Behörde einzusenden haben dürfte, so scheint allerdings am geeignetsten nur der Drucker zur Einreichung dieses Exemplars verbindlich gemacht werden zu müssen. Denn während dadurch einerseits jeder Zweifel darüber, wer diese Verbindlichkeit zu erfüllen habe, beseitigt wird, so wird andererseits damit auch der Zweck, daß die Behörde möglichst schnell von allen zu veröffentlichenden Preßerzeugnissen Kenntniß erhalte, am besten erreicht, da die Ablieferung der Druckauflage an den Herausgeber, Verleger u. der erste Schritt zu deren Veröffentlichung ist.

Die Bestimmung, daß die eingereichten Exemplare jedesmal an eine öffentliche Bibliothek abgegeben werden, wie dies auch in andern Staaten, z. B. in England und Preußen geschieht, dürfte im Interesse des allgemeinen Besten, der Wissenschaft und des Buchhandels selbst zu treffen sein, da es gewiß noch für die spätesten Zeiten von hoher Wichtigkeit sein muß, von allen in Sachsen, als dem Stapelplatze des deutschen Buchhandels, erschienenen literarischen Preßerzeugnissen, wenn auch alle andern Exemplare längst aus dem Verkehr verschwunden sind, wenigstens ein Exemplar in einer öffentlichen Bibliothek zu besitzen.

Damit aber den Buchhändlern und Druckern dadurch kein empfindlicher Verlust verursacht werde, ist die Ausnahme hinzugefügt worden, daß ihnen sogenannte Prachtwerke zurückgestellt werden sollen.

Im Bericht heißt es:

Bei

§. 20

glaubte die Deputation Anfangs, daß der Ausdruck „Prachtwerke“ nicht bestimmt genug und es daher rathsam sein möchte, eine Definition desselben beizufügen; es ward derselben aber von Seiten des königlichen Commissars versichert, daß damit ein beim buchhändlerischen Geschäfte festbegrenzter Begriff bezeichnet werde, und man ließ deshalb jenes Bedenken fallen.

Dagegen schien es rathsam, statt der Worte „Stahl- und Kupferstiche“ den allgemeineren Ausdruck

„Abbildungen“

zu gebrauchen, da es noch andere kostspielige Arten der Vielfältigung von Bildwerken giebt und vielleicht noch mehrere erfunden werden; auch hält man für angemessen, daß die Worte „in Folio und größerem Formate“ weggelassen werden, da auch in kleinerem Formate, wenigstens in Quart, kostspielige Prachtwerke vorkommen.

Endlich dürfte in Rücksicht auf den Inhalt von §. 6 nach dem Worte

„Drucker“

in der dritten Zeile einzuschalten sein:

„ingeleichen bei den im Auslande gedruckten, aber im Inlande verlegten Preßerzeugnissen der Verleger.“

Mit diesen Abänderungen, zu denen der königliche Commissar seine Zustimmung gegeben hat, empfiehlt man die Annahme der Paragraphe.

Der Nachbericht kommt auf diese Paragraphe zurück; es ist da gesagt:

In Bezug auf

§. 20.

waren der Deputation schon vor Erstattung des ersten Berichts Bedenken gegen die Verbindlichmachung des Druckers zu Ablieferung eines Exemplars der von ihm gedruckten Werke an die Staatsregierung beigegeben, denn man konnte sich nicht verhehlen, daß es um so bedenklicher sei, ihm diese Verfügung über fremdes Eigenthum anzuführen, da er nicht wissen kann, ob es nicht in dem Interesse des Eigenthümers liege, der Veröffentlichung seines Werkes noch einigen Anstand zu geben; nur die von dem Herrn Commissar aufgestellten Gegengründe hielten die Deputation damals von einem diesfalligen Veränderungsverschlusse ab.

Nachdem nun aber von der Buchdruckerinnung zu Leipzig gegen diesen Punkt eindringliche Vorstellung gethan und dabei bemerkt gemacht worden ist, daß dem Drucker nicht angesonnen werden könne, ein brochirtes Exemplar einzureichen, da er dergleichen nicht führe, daß dies aber überdies in allen den Fällen unthunlich sei, wo eine Officin nur Theile eines Werkes, vielleicht nur einzelne Bogen drucke, so hat die Deputation nicht umhin gekonnt, ihr früheres Bedenken nochmals in reifliche Erwägung zu ziehen, und ist dadurch zu der bestimmten Ansicht gelangt, daß dem Drucker nur für den Fall, wenn er für einen ausländischen Verleger arbeitet, die Abgabe eines, und zwar eines rohen Exemplars, aufzulegen sein möchte.

Man schlägt daher vor, in der dritten Zeile vor dem Worte „Drucker“ einzuschalten:

„Verleger, oder wenn dieser im Auslande wohnt, der“

und aus der vierten Zeile das Beiwort

„brochirtes“

in Wegfall zu bringen.

Demnächst ist von den königlichen Commissarien noch vorgeschlagen worden, in dem zweiten Satze von §. 20 nach dem Worte

„Redacteur“

einzuschalten: